



ALLGEMEINE EINKAUFS- UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der MESSNER Ges.m.b.H.

Stand August 2026

Ausschließlich für Geschäfte zwischen Unternehmen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Bestellungen und Beauftragungen der MESSNER Ges.m.b.H. („MESSNER“) gegenüber Unternehmen („Auftragnehmer“ oder „AN“). Sie gelten insbesondere für Kauf-, Liefer-, Fertigungs-, Werk- und Montageverträge sowie für damit zusammenhängende Planungs-, Bearbeitungs- und sonstige Leistungen.

1.2. Diese AEB gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs-, Liefer- oder sonstige Bedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, sofern MESSNER deren Geltung nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die Annahme einer Lieferung oder Leistung sowie deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu Bedingungen des AN.

1.4. Diese AEB gelten auch für gleichartige Folgeaufträge bei laufenden Geschäftsbeziehungen.

1.5. Individuelle Vereinbarungen im jeweiligen Auftrag gehen diesen AEB vor.

2. Angebot, Bestellung und Vertragsabschluss

2.1. Anfragen von MESSNER sind unverbindlich und stellen noch keine Bestellung dar.

2.2. Angebote des AN sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, unentgeltlich. Ist im Angebot keine Bindungsfrist angegeben, bleibt das Angebot 30 Kalendertage ab Zugang bei MESSNER bindend.

2.3. Der Vertrag kommt durch schriftliche bzw. in Textform abgegebene Bestellung von MESSNER und deren Annahme durch den AN oder durch den Beginn der vertragsgemäßen Ausführung aufgrund einer eindeutig als Bestellung erkennbaren Erklärung von MESSNER zustande. Der Text des Angebots wird durch die Bestellung hinfällig. Vertragsbestandteil ist ausschließlich die Bestellung von MESSNER:

2.4. Der AN hat eine Bestellung unverzüglich auf erkennbare Unklarheiten, Widersprüche oder Abweichungen zu seinem Angebot zu prüfen und MESSNER darauf hinzuweisen.

2.5. Abweichungen von der Bestellung, insbesondere hinsichtlich des Preises, der Menge, der Qualität, des Materials, der Ausführung, des Liefertermins oder des Leistungsumfangs, gelten nur,



wenn der AN diese eindeutig als Abweichungen bezeichnet und MESSNER ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

2.6. Schweigen von MESSNER auf eine Auftragsbestätigung des AN gilt nicht als Zustimmung zu darin enthaltenen Abweichungen.

3. Vertragsunterlagen, Rangfolge und Endkundenanforderungen

3.1. Bei Widersprüchen gelten die Vertragsunterlagen grundsätzlich in folgender Rangfolge:

1. individuelle schriftliche Vereinbarungen und die Bestellung von MESSNER einschließlich ausdrücklich vereinbarter Nachträge;
2. in der Bestellung ausdrücklich als mitgeltend bezeichnete projektspezifische Bedingungen und Endkundenanforderungen;
3. freigegebene Pläne, Leistungsverzeichnisse, Spezifikationen, Muster und technische Projektunterlagen;
4. diese AEB;
5. das Angebot des AN, jedoch nur soweit es der Bestellung und den vorstehenden Vertragsunterlagen nicht widerspricht.

3.2. Soweit eine Lieferung oder Leistung für ein bestimmtes Kundenprojekt von MESSNER bestimmt ist, hat der AN jene technischen, qualitativen, terminlichen, dokumentarischen, sicherheitsbezogenen und sonstigen leistungsbezogenen Vorgaben des Kunden von MESSNER einzuhalten, die

- in der Bestellung oder einem Vertragsanhang ausdrücklich als für den AN maßgeblich bezeichnet sind,
- dem AN vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt oder auf andere zumutbare Weise zugänglich gemacht wurden und
- sachlich den vom AN übernommenen Leistungsumfang betreffen.

3.3. Eine pauschale oder dynamische Übernahme sämtlicher Vertragsbedingungen eines Kunden von MESSNER erfolgt nicht. Insbesondere gelten fremde Rechtswahl-, Gerichtsstands-, Schieds-, Zahlungs- oder sonstige rein kaufmännische Bedingungen gegenüber dem AN nur, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde.

3.4. Vertragsstrafen, besondere Gewährleistungsfristen oder sonstige außergewöhnliche projektbezogene Haftungsregelungen eines Kunden von MESSNER werden nur dann auf den AN überbunden, wenn sie in der Bestellung oder einem Vertragsanhang ausdrücklich bezeichnet und dem AN vor Vertragsabschluss zugänglich gemacht wurden.



3.5. Die Anwendung von ÖNORMEN oder sonstigen Vertragsnormen, insbesondere der ÖNORM B 2110, bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

4. Preise, Mehrkosten und Änderungen

4.1. Vereinbarte Preise sind Festpreise, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2. Soweit aus Bestellung oder Angebot nichts anderes hervorgeht, umfassen die Preise sämtliche zur vertragsgemäßen Leistung notwendigen Nebenleistungen und Nebenkosten, insbesondere handelsübliche Verpackung, ordnungsgemäße Kennzeichnung und Dokumentation sowie die vereinbarten Transportleistungen.

4.3. Preisänderungen, Materialteuerungen, Wechselkursschwankungen oder sonstige Kostensteigerungen berechtigen den AN nicht zu einer Preiserhöhung, sofern nicht ausdrücklich eine Preisgleit- oder Anpassungsregel vereinbart wurde.

4.4. Änderungen des Leistungsumfangs durch MESSNER sind dem AN in Textform mitzuteilen.

4.5. Erkennt der AN, dass eine Änderung Auswirkungen auf Preis oder Termin hat, muss er MESSNER hierüber vor Durchführung der geänderten Leistung unter nachvollziehbarer Darstellung der Auswirkungen informieren.

4.6. Zusatz- oder Mehrleistungen werden nur vergütet, wenn sie von MESSNER vor ihrer Ausführung ausdrücklich beauftragt oder genehmigt wurden. Davon ausgenommen sind ausschließlich unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender erheblicher Schäden; MESSNER ist darüber unverzüglich zu informieren.

5. Prüf-, Warn- und Informationspflichten

5.1. Der AN hat die ihm übermittelten Pläne, Maße, Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen, Materialien, Muster und sonstigen Vorgaben im Rahmen der von einem fachkundigen Unternehmer seines Gewerbes üblicherweise zu erwartenden Prüfung auf erkennbare Fehler, Widersprüche, Unvollständigkeiten und mangelnde Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen.

5.2. Erkennt der AN Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung, gegen beigestellte Materialien, Vorleistungen, Maße, Pläne oder Anweisungen, hat er MESSNER unverzüglich und vor weiterer Ausführung in Textform zu warnen. Die Warnung muss den Grund der Bedenken und die erkennbaren möglichen Folgen enthalten.

5.3. Ist der AN ausdrücklich mit Naturmaß, Aufmaß oder sonstiger Maßermittlung beauftragt, trägt er die Verantwortung für die fachgerechte Durchführung dieser Leistung.

5.4. Wird der AN nicht mit Naturmaß beauftragt, besteht keine Verpflichtung zur selbständigen Vermessung vor Ort, sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt. Erkennbare Unstimmigkeiten der bereitgestellten Maße bleiben jedoch warnpflichtig.



5.5. Der AN darf mit einer von der Warnung betroffenen Ausführung erst fortfahren, nachdem MESSNER über das weitere Vorgehen entschieden hat, sofern nicht zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden Schadens sofortiges Handeln erforderlich ist.

6. Qualität, Material und natürliche Werkstoffe

6.1. Der AN schuldet die vertragsgemäße, fachgerechte und dem Stand der Technik entsprechende Lieferung oder Leistung.

6.2. Maßgebend sind insbesondere die Bestellung, freigegebene Muster, Pläne, Spezifikationen, Materialvorgaben, technische Unterlagen sowie die wirksam überbundenen Projektanforderungen.

6.3. Änderungen von Material, Hersteller, Produkt, Oberfläche, Beschichtung, Konstruktion, Fertigungsart oder Herkunft bedürfen vor ihrer Umsetzung der ausdrücklichen Zustimmung von MESSNER.

6.4. Bei Holz, Furnieren, Naturstein, Leder und anderen Naturmaterialien hat der AN die vereinbarte Bemusterung und die projektspezifischen gestalterischen Anforderungen einzuhalten.

6.5. Bei sichtbaren Oberflächen sind insbesondere die geforderte Abstimmung von Farbe, Maserung, Struktur, Furnierbild, Glanzgrad und sonstigem Erscheinungsbild innerhalb einer gestalterischen Einheit zu berücksichtigen.

6.6. Sind relevante natürliche Abweichungen vom freigegebenen Muster oder innerhalb einer Lieferung trotz fachgerechter Auswahl unvermeidbar, hat der AN MESSNER hierüber vor Fertigungsbeginn bzw. vor Auslieferung zu informieren und erforderlichenfalls eine Freigabe einzuholen.

6.7. Eine nachträgliche Berufung auf die natürliche Beschaffenheit eines Materials befreit den AN nicht von ausdrücklich vereinbarten Qualitäts-, Auswahl- oder Bemusterungsanforderungen.

7. Termine, Lieferfristen und Verzögerungsanzeige

7.1. Vereinbarte Liefer-, Fertigstellungs-, Montage- und Zwischentermine sind verbindlich und gelten als „Fixtermine“ bzw. „Fixgeschäfte“.

7.3. Für die Rechtzeitigkeit einer Materiallieferung ist die vollständige vertragsgemäße Ablieferung am vereinbarten Bestimmungsort maßgeblich. Bei Werk- oder Montageleistungen ist die vollständige Fertigstellung und – soweit vorgesehen – Abnahme maßgeblich.

7.4. Der AN hat MESSNER unverzüglich in Textform zu informieren, sobald er erkennt oder bei gehöriger Sorgfalt erkennen muss, dass ein Termin gefährdet ist. Dabei sind Ursache, voraussichtliche Dauer, Auswirkungen sowie geplante Gegenmaßnahmen dazulegen.

7.5. Die Mitteilung einer Verzögerung führt für sich allein zu keiner Terminverlängerung.



7.6. Der AN hat alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Verzögerung zu verhindern oder deren Auswirkungen zu begrenzen.

8. Vertragsstrafe und Folgen des Verzugs

8.1. Gerät der AN mit einer von ihm zu vertretenden Lieferung oder Leistung in Verzug, schuldet er MESSNER eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,5 % des Netto-Auftragswerts der verspäteten Lieferung oder Leistung je begonnenem Kalendertag des Verzugs, höchstens jedoch 10 % dieses Netto-Auftragswerts.**

8.2. Die Vertragsstrafe ist nicht als Reugeld anzusehen und befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Vertragserfüllung.

8.3. Das gesetzliche richterliche Mäßigungsrecht bleibt unberührt.

8.4. Die Geltendmachung eines nachweislich über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt MESSNER vorbehalten. Eine bezahlte Vertragsstrafe wird auf den für denselben Verzögerungstatbestand geltend gemachten Schaden angerechnet.

8.5. Projektspezifisch kann eine andere Vertragsstrafenregelung vereinbart werden, insbesondere wenn MESSNER entsprechende ausdrücklich bezeichnete Verpflichtungen gegenüber seinem Kunden übernommen hat.

8.6. Bei Verzug kann MESSNER dem AN eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf vom betroffenen Vertragsteil zurücktreten und/oder eine Ersatzbeschaffung bzw. Ersatzvornahme veranlassen.

8.7. Eine Nachfrist ist insbesondere nicht erforderlich, wenn ein vereinbarter Fixtermin überschritten wurde, der AN die vertragsgemäße Leistung endgültig verweigert oder eine sofortige Ersatzmaßnahme zur Vermeidung eines erheblichen Projekt- oder Kundenschadens erforderlich ist.

9. Lieferung, Verpackung, Transport und Gefahr

9.1. Lieferort ist der in der Bestellung angegebene Ort.

9.2. Verpackung und Transport sind so auszuführen, dass die Ware bei gewöhnlichem Transport- und Umschlagablauf vor Beschädigung, Feuchtigkeit, Verschmutzung und sonstigen vorhersehbaren Einwirkungen geschützt ist.

9.3. Jede Lieferung muss eindeutig der Bestellung und dem Projekt zugeordnet werden können. Lieferscheine und sonstige Begleitdokumente müssen zumindest Bestellnummer, Projektbezeichnung, Lieferumfang und Menge enthalten.

9.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung einer Lieferung trägt der AN bis zur ordnungsgemäßen Ablieferung am vereinbarten Bestimmungsort. Ist eine Abnahme vereinbart, geht die Gefahr grundsätzlich erst mit Abnahme über.



9.5. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von MESSNER, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

9.6. Bei vorzeitiger Lieferung ist MESSNER ohne gesonderte Zustimmung nicht verpflichtet, dadurch entstehende Lager-, Finanzierungs- oder sonstige Mehrkosten zu übernehmen.

10. Montage- und Leistungen auf Baustellen oder bei Dritten

10.1. Führt der AN Leistungen bei MESSNER, bei einem Kunden von MESSNER, auf einer Baustelle, in einer Werft oder an einem sonstigen Projektort aus, hat er die ihm bekannt gegebenen Zutritts-, Sicherheits-, Arbeits-, Qualitäts- und Dokumentationsvorschriften einzuhalten.

10.2. Der AN hat vor Leistungsbeginn die für seine Arbeiten erkennbar erforderlichen Voraussetzungen und Vorleistungen anderer Gewerke zu prüfen und erkennbare Behinderungen unverzüglich anzuzeigen.

10.3. Behinderungen, fehlende Vorleistungen oder sonstige Umstände außerhalb der Sphäre des AN sind unverzüglich zu dokumentieren. Ansprüche auf Mehrkosten oder Terminverschiebung sind MESSNER so rechtzeitig mitzuteilen, dass MESSNER gegenüber seinem Kunden oder anderen Projektbeteiligten entsprechende Maßnahmen setzen kann.

10.4. Der AN ist für die Einhaltung der für seine Mitarbeiter und eingesetzten Unternehmen geltenden arbeits-, gewerbe-, sozialversicherungs-, steuer-, entsende-, aufenthalts-, arbeitsschutz- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

10.5. Soweit für die Leistung gesetzliche Auftraggeberhaftungsregelungen gelten, ist MESSNER berechtigt, gesetzlich vorgesehene Haftungsbeträge einzubehalten bzw. an die zuständige Stelle abzuführen. Der AN hat die dafür erforderlichen Informationen und Nachweise rechtzeitig bereitzustellen.

10.6. Zwingende Rechte des AN, insbesondere ein im Einzelfall bestehendes Recht auf Sicherstellung nach § 1170b ABGB, bleiben unberührt.

11. Subunternehmer und Dritte

11.1. Der AN bleibt für die vollständige vertragsgemäße Erfüllung verantwortlich, auch wenn er sich eigener Lieferanten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen bedient.

11.2. Die Weitergabe wesentlicher Teile einer individuell beauftragten Fertigungs-, Werk- oder Montageleistung an Subunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung von MESSNER, sofern MESSNER nicht bereits bei Auftragserteilung über deren Einsatz informiert wurde.

11.3. Bei üblichen vorgelagerten Material- und Komponentenlieferanten eines reinen Lieferanten ist eine Einzelzustimmung nicht erforderlich, soweit keine projektspezifische Bezugsquelle vorgeschrieben wurde.



11.4. Der AN hat dafür zu sorgen, dass die für den weitergegebenen Leistungsumfang relevanten vertraglichen Qualitäts-, Geheimhaltungs-, Dokumentations-, Compliance- und Projektanforderungen auch von seinen Subunternehmern eingehalten werden.

12. Beistellungen und Eigentum

12.1. Sämtliche von MESSNER zur Verfügung gestellten Materialien, Bauteile, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Pläne und sonstigen Gegenstände bleiben im Eigentum von MESSNER.

12.2. Der AN hat diese Gegenstände getrennt von seinem eigenen Vermögen zu kennzeichnen und sorgfältig zu lagern. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen MESSNER-Auftrags verwendet werden.

12.3. Verlust, Beschädigung oder erkennbare Qualitätsmängel sind MESSNER unverzüglich mitzuteilen.

12.4. Der AN hat MESSNER-Beistellungen unverzüglich auf offensichtliche Beschädigungen, Vollständigkeit und erkennbare Eignungsmängel zu prüfen und erkennbare Beanstandungen unverzüglich mitzuteilen.

12.5. Nach Abschluss oder Beendigung des Auftrags sind nicht verbrauchte Beistellungen nach Weisung von MESSNER zurückzugeben oder anderweitig zu behandeln.

12.6. Lieferungen des AN erfolgen grundsätzlich frei von Eigentumsvorbehalten und sonstigen Rechten Dritter, sofern MESSNER einen Eigentumsvorbehalt nicht ausdrücklich anerkannt hat.

13. Übergabe, Abnahme und Dokumentation

13.1. Die bloße Entgegennahme, Verwendung, Verarbeitung oder Zahlung einer Lieferung oder Leistung stellt keine Anerkennung ihrer Vertragsgemäßheit und keine Abnahme dar.

13.2. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart oder nach Art der Leistung vorgesehen, erfolgt diese grundsätzlich durch ein Abnahmeprotokoll oder eine sonstige ausdrückliche Erklärung von MESSNER.

13.3. Teilabnahmen erfolgen nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart oder von MESSNER erklärt werden.

13.4. Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind zu dokumentieren und vom AN innerhalb der vereinbarten bzw. einer angemessenen Frist zu beheben.

13.5. Geringfügige Mängel können in das Abnahmeprotokoll aufgenommen werden. Ihre Aufnahme oder eine Abnahme trotz dieser Mängel bedeutet keinen Verzicht auf deren Behebung oder sonstige Ansprüche.

13.6. Zur vollständigen Lieferung oder Leistung gehören sämtliche vertraglich geschuldeten Unterlagen, insbesondere Prüfzeugnisse, Zertifikate, Bedienungs-, Pflege- und



Wartungsinformationen, Pläne, Fertigungs- oder Revisionsunterlagen, Materialnachweise und sonstige Projektdokumentation.

14. Untersuchungs- und Mängelrüge

14.1. Bei Warenlieferungen beschränkt sich die bei MESSNER nach Eingang übliche Prüfung zunächst auf Identität, Menge, äußerlich erkennbare Transportbeschädigungen und sonstige bei einer ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle ohne besonderen technischen Aufwand erkennbare Mängel.

14.2. Mängel, die bei dieser Prüfung erkennbar sind, werden dem AN innerhalb angemessener Frist angezeigt.

14.3. Verdeckte Mängel sowie Mängel, deren Erkennbarkeit typischerweise erst nach Verarbeitung, Einbau, Montage, Inbetriebnahme oder Verwendung beim Kunden von MESSNER möglich ist, können innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

14.4. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der AN hinsichtlich der in Punkt 14.3 genannten Mängel auf den Einwand, dass eine Untersuchung oder Rüge bereits bei früherer Warenannahme hätte erfolgen müssen.

14.5. Die vorbehaltlose Zahlung einer Rechnung stellt keinen Verzicht auf Mängelrechte dar.

15. Gewährleistung und Mängelbehebung

15.1. Der AN gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen bei Übergabe bzw. Abnahme die vereinbarten Eigenschaften besitzen, den Vertragsunterlagen entsprechen, fachgerecht ausgeführt sind und frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

15.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, **36 Monate** ab Ablieferung bzw. bei abnahmepflichtigen Werk- oder Montageleistungen ab Abnahme.

15.3. Ist die Leistung des AN bestimmungsgemäß Bestandteil eines MESSNER-Kundenprojekts, endet die Gewährleistungsfrist des AN nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Ende der für den betreffenden Leistungsumfang bestehenden Gewährleistungsverpflichtung von MESSNER gegenüber seinem Kunden, höchstens jedoch 60 Monate nach Ablieferung bzw. Abnahme der Leistung des AN.

15.4. Eine darüberhinausgehende projektspezifische Gewährleistungsfrist gilt nur, wenn sie dem AN vor Vertragsabschluss ausdrücklich überbunden wurde.

15.5. Bei einem Mangel kann MESSNER grundsätzlich Verbesserung oder Austausch bzw. Neuherstellung verlangen.

15.6. Der AN hat die Mängelbehebung unverzüglich und so durchzuführen, dass die Auswirkungen auf den laufenden Projektbetrieb möglichst gering bleiben.



15.7. MESSNER ist insbesondere dann zur Selbstverbesserung oder zur Mängelbehebung durch Dritte auf Kosten des AN berechtigt, wenn

- der AN die Mängelbehebung verweigert,
- eine gesetzte angemessene Frist erfolglos verstreicht,
- die Mängelbehebung durch den AN fehlgeschlagen ist oder
- wegen eines drohenden erheblichen Projekt-, Termin-, Betriebs- oder Kundenschadens ein Abwarten nicht zumutbar ist.

15.8. In den gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Fällen bleiben Preisminderung und Vertragsauflösung unberührt.

15.9. Die notwendigen Kosten der berechtigten Mängelbehebung, einschließlich erforderlicher Aus- und Einbau-, Transport-, Reise- und Wiederherstellungskosten, trägt der AN, soweit diese auf seiner mangelhaften Lieferung oder Leistung beruhen.

15.10. Für ersetzte oder wesentlich nachgebesserte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist für den betreffenden Teil mit dessen neuerlicher Übergabe bzw. Abnahme neu zu laufen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

16. Regress und Ansprüche von Kunden oder Dritten

16.1. Wird MESSNER wegen einer dem AN zurechenbaren mangelhaften, verspäteten oder sonst vertragswidrigen Lieferung oder Leistung von einem Kunden oder Dritten berechtigt in Anspruch genommen, hat der AN MESSNER die daraus entstehenden angemessenen und nachgewiesenen Nachteile zu ersetzen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eines Schadenersatz- oder sonstigen Ersatzanspruchs vorliegen.

16.2. Dies kann insbesondere notwendige Mängelbehebungs-, Aus- und Einbau-, Transport-, Reise-, Prüf-, Sortier-, Ersatzbeschaffungs- und Wiederherstellungskosten umfassen.

16.3. Vertragsstrafen, pauschalierte Schadenersatzforderungen oder vergleichbare Belastungen eines Kunden von MESSNER sind vom AN nur insoweit zu ersetzen, als

- die zugrunde liegende Kundenregelung dem AN vor Vertragsabschluss ausdrücklich als projektrelevant bekannt gegeben wurde,
- die Inanspruchnahme von MESSNER auf einer dem AN zurechenbaren Vertragsverletzung beruht und
- die Kundenforderung berechtigt ist oder ein wirtschaftlich vertretbarer Vergleich nach vorheriger angemessener Einbindung des AN geschlossen wurde.



16.4. MESSNER wird den AN über wesentliche Kundenreklamationen, die seinen Leistungsumfang betreffen, nach Möglichkeit zeitnah informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Mitwirkung bei der Mängelbehebung geben, soweit die Dringlichkeit des Projekts dies zulässt.

17. Schadenersatz und Haftung des AN

17.1. Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden, soweit in diesen AEB nichts Abweichendes vereinbart ist.

17.2. Der AN haftet für das Verschulden der von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Subunternehmer, Lieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen im gesetzlichen Umfang.

17.3. Der AN hat MESSNER von berechtigten Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese auf einer vom AN zu vertretenden Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen.

17.4. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsrecht, bleiben unberührt.

18. Haftung von MESSNER

18.1. MESSNER haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

18.2. Die Haftung für Personenschäden sowie sonstige zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleibt uneingeschränkt.

18.3. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet MESSNER nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Als maximale Haftungsobergrenze gelten 30% des Auftragswertes.

18.4. Soweit gesetzlich zulässig und kein Fall der Punkte 18.1 bis 18.3 vorliegt, ist die Haftung von MESSNER für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und nicht erzielte Einsparungen ausgeschlossen.

19. Projektänderung oder Wegfall des Hauptauftrags

19.1. Wird ein Kundenprojekt von MESSNER ganz oder teilweise beendet, reduziert, verschoben oder wesentlich geändert und entfällt dadurch der Bedarf an der entsprechenden Lieferung oder Leistung des AN, kann MESSNER den betroffenen Auftragsteil ganz oder teilweise beenden oder entsprechend reduzieren.

19.2. Dies gilt insbesondere, wenn der Hauptauftrag durch den Kunden von MESSNER beendet, reduziert oder geändert wurde und der Grund dafür nicht vom AN verursacht wurde.

19.3. In diesem Fall erhält der AN



- das Entgelt für bis zum Zugang der Beendigung ordnungsgemäß und verwertbar erbrachte Leistungen sowie
- nachgewiesene, unvermeidbare und nicht anderweitig vermeid- oder verwertbare Fremd-, Material- oder Stornokosten, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund des MESSNER-Auftrags berechtigterweise eingegangen wurden.

19.4. Ersparte Aufwendungen, anderweitige Verwendungsmöglichkeiten sowie verwertbare Materialien sind anzurechnen.

19.5. Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn aus noch nicht erbrachten Leistungen besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder zwingendes Recht einen solchen Anspruch vorsieht.

19.6. Bereits speziell für MESSNER beschaffte Materialien oder unfertige Erzeugnisse, deren Kosten MESSNER übernimmt, sind MESSNER nach Wahl zu übergeben.

20. Rücktritt aus wichtigem Grund und Insolvenz

20.1. MESSNER kann den Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn die Fortsetzung des Vertrags unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar ist.

20.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AN trotz angemessener Nachfrist eine wesentliche Vertragsverletzung nicht behebt, die vertragsgemäße Leistung endgültig verweigert, notwendige gesetzliche oder projektbezogene Zulassungen verliert oder schwerwiegend gegen Geheimhaltungs-, Compliance- oder Sicherheitsanforderungen verstößt.

20.3. Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen, kann dies einen wichtigen Grund darstellen.

20.4. Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gelten die zwingenden Bestimmungen der Insolvenzordnung, insbesondere die gesetzlichen Beschränkungen der Vertragsauflösung.

21. Rechnungslegung und Zahlung

21.1. Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und jedenfalls die MESSNER-Bestellnummer sowie gegebenenfalls Projekt-, Positions- und Leistungsangaben enthalten.

21.2. Rechnungen werden erst nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung der jeweils abrechenbaren Lieferung oder Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig.

21.3. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung eine Prüffrist von fünf Werktagen. Der Rechnungsbetrag ist anschließend innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug zahlbar.



21.4. Bei abnahmepflichtigen Leistungen beginnt die Zahlungsfrist nicht vor erfolgter Abnahme.

21.5. Teil-, Abschlags- oder Anzahlungsrechnungen sind nur zulässig, wenn dies in der Bestellung oder einer sonstigen Vereinbarung vorgesehen ist.

21.6. Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Lieferung oder Leistung noch Verzicht auf Mängel-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche.

21.7. Bei berechtigten Beanstandungen ist MESSNER berechtigt, einen angemessenen Teil der offenen Zahlung bis zur Behebung zurückzubehalten.

21.8. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über Zahlungsfristen, Verzugszinsen und Betreuungskosten bleiben unberührt.

★ 22. Aufrechnung, Forderungsabtretung und Zurückbehaltung

22.1. MESSNER ist berechtigt, eigene fällige Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

22.2. Der AN ist zur Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.

22.3. Eine Abtretung von Geldforderungen des AN wird durch diese AEB nicht generell ausgeschlossen. Der AN hat MESSNER eine erfolgte Abtretung unverzüglich unter eindeutiger Bekanntgabe des neuen Gläubigers und der betroffenen Forderung mitzuteilen.

22.4. Individuell ausgehandelte Zessionsvereinbarungen bleiben unberührt.

23. Geistiges Eigentum und Rechte an Projektunterlagen

23.1. Sämtliche von MESSNER bereitgestellten Pläne, Zeichnungen, Daten, Berechnungen, Modelle, Muster, Fotos, Spezifikationen, Kostendaten und sonstigen Unterlagen verbleiben im Eigentum von MESSNER bzw. des jeweiligen Rechteinhabers.

23.2. Sie dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung für MESSNER verwendet und ohne vorherige Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht zur genehmigten Vertragserfüllung erforderlich ist.

23.3. Soweit der AN im Rahmen eines Auftrags speziell für MESSNER schutzfähige Pläne, Zeichnungen, Konstruktionen, Modelle, Dokumentationen, Softwarebestandteile oder sonstige Arbeitsergebnisse erstellt, räumt er MESSNER im für den Vertragszweck erforderlichen Umfang ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Dieses umfasst insbesondere Verwendung, Weitergabe an den Kunden, Fertigstellung, Wartung, Reparatur, Umbau und Dokumentation des betreffenden Projekts.



23.4. Bereits vor dem Auftrag bestehendes allgemeines Know-how und unabhängig entwickelte Standardlösungen des AN bleiben beim AN. Die zur vertragsgemäßen Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstands notwendigen Rechte werden MESSNER jedoch eingeräumt.

23.5. Der AN gewährleistet, dass seine vertragsgemäße Leistung keine Rechte Dritter verletzt, und hat MESSNER im Fall einer von ihm zu vertretenden Rechtsverletzung schad- und klaglos zu halten.

24. Vertraulichkeit, Referenzen und Datenschutz

24.1. Der AN hat sämtliche nicht öffentlich bekannten kaufmännischen, technischen und projektbezogenen Informationen von MESSNER und deren Kunden vertraulich zu behandeln.

24.2. Die Verwendung des Namens MESSNER oder eines Kunden von MESSNER sowie die Veröffentlichung von Bildern, Plänen, Projektdaten, Vertragsinhalten oder sonstigen Informationen zu einem Projekt als Referenz, auf Websites, Social Media, in Broschüren, Ausschreibungen oder Präsentationen bedarf der vorherigen Zustimmung von MESSNER.

24.3. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Vertragsende. Für Geschäftsgeheimnisse gilt sie so lange, wie deren Geheimnischarakter besteht.

24.4. Der AN hat vertrauliche Informationen nur jenen Mitarbeitern oder genehmigten Subunternehmern zugänglich zu machen, die diese zur Vertragserfüllung benötigen, und diese entsprechend zu verpflichten.

24.5. Die Parteien halten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Ist der Abschluss einer Vereinbarung über Auftragsverarbeitung erforderlich, ist diese gesondert abzuschließen.

24.6. Sicherheits- oder Datenschutzvorfälle, welche MESSNER- oder Kundendaten betreffen können, sind MESSNER unverzüglich mitzuteilen.

25. Gesetzes-, Produkt- und Lieferketten-Compliance

25.1. Der AN hat alle auf seine Lieferung oder Leistung anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie die im Vertrag vereinbarten technischen und sicherheitsbezogenen Vorschriften einzuhalten.

25.2. Soweit für die gelieferten Produkte erforderlich, hat der AN die notwendigen Konformitäts-, Prüf-, Ursprungs-, Sicherheits-, Zoll-, Material- und sonstigen Nachweise rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

25.3. Bei Holz und Holzzeugnissen hat der AN sämtliche auf seine Stellung in der Lieferkette anwendbaren gesetzlichen Herkunfts-, Sorgfalts-, Referenz- und Informationspflichten einzuhalten und MESSNER jene Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die MESSNER zur Erfüllung eigener gesetzlicher Pflichten benötigt.



25.4. Dies gilt insbesondere für die jeweils anwendbaren Vorschriften über entwaldungsfreie Lieferketten, sobald und soweit diese auf die konkrete Lieferung Anwendung finden.

25.5. Projektspezifisch vereinbarte Zertifikate oder Herkunftsanforderungen, insbesondere bestimmte Material-, Umwelt- oder Nachhaltigkeitszertifizierungen, sind vom AN nachzuweisen.

25.6 Der AN hat alle auf seine Lieferungen und Leistungen anwendbaren Vorschriften über Exportkontrolle, Embargos und Wirtschaftssanktionen einzuhalten.

25.7. Der AN hat MESSNER unverzüglich zu informieren, wenn eine Lieferung oder Leistung einer Genehmigungspflicht, einem Embargo, einer Sanktion oder sonstigen exportkontrollrechtlichen Beschränkung unterliegt oder unterliegen könnte.

25.8. Auf Verlangen hat der AN alle hierfür erforderlichen Informationen und Nachweise, insbesondere zu Ursprung, Zolltarifnummer, Exportklassifizierung und erforderlichen Genehmigungen, rechtzeitig bereitzustellen und die in seinen Verantwortungsbereich fallenden Genehmigungen einzuholen.

25.9. MESSNER ist berechtigt, Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen auszusetzen, soweit dies zur Einhaltung anwendbarer Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften erforderlich ist. Wird die Durchführung des Auftrags dadurch rechtlich unzulässig oder eine erforderliche Genehmigung endgültig versagt, kann MESSNER den betroffenen Auftragsteil beenden.

25.10. Verletzt der AN schuldhaft seine Verpflichtungen nach diesem Punkt, bleiben Schadenersatz- und sonstige Ansprüche von MESSNER unberührt.

26. Versicherungen

26.1. Der AN hat für Art und Umfang seines Unternehmens sowie der übernommenen Leistungen angemessene (Minimum Euro 500.000,-) Betriebs- und, soweit einschlägig, Produkthaftpflichtversicherungen aufrechtzuerhalten. 26.2. Auf begründetes Verlangen von MESSNER ist ein aktueller Versicherungsnachweis vorzulegen.

26.3. Projektspezifisch erforderliche Mindestdeckungssummen oder besondere Versicherungen müssen ausdrücklich im Auftrag vereinbart werden.

27. Höhere Gewalt

27.1. Keine Partei haftet für die Nichterfüllung einer Verpflichtung, soweit diese unmittelbar durch ein außergewöhnliches Ereignis außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs verursacht wurde, dessen Auswirkungen trotz angemessener Vorsorge und zumutbarer Gegenmaßnahmen nicht verhindert werden konnten.

27.2. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über Eintritt, voraussichtliche Dauer, konkrete Auswirkungen und geplante Gegenmaßnahmen zu informieren.



27.3. Die betroffene Partei hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadens- und Verzögerungsminimierung zu setzen.

27.4. Gewöhnliche Beschaffungsengpässe, Personalengpässe, Kostensteigerungen oder Ausfälle von Vorlieferanten gelten nicht allein deshalb als höhere Gewalt. Sie können nur dann berücksichtigt werden, wenn auch deren Ursache die Voraussetzungen des Punktes 27.1 erfüllt und der AN sie trotz angemessener Beschaffungs- und Vorsorgemaßnahmen nicht vermeiden konnte.

27.5. Termine verlängern sich nur um den Zeitraum, in dem die Leistung nachweislich durch höhere Gewalt verhindert wird, zuzüglich einer sachlich erforderlichen Wiederanlaufzeit.

27.6. Dauert die Behinderung länger als 30 Kalendertage oder gefährdet sie einen ausdrücklich vereinbarten wesentlichen Projekt- oder Fixtermin, kann MESSNER den betroffenen Auftragsteil beenden, soweit ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

28. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

28.1. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen MESSNER und dem AN ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden.

28.2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) wird ausgeschlossen.

28.3. Erfüllungsort der Lieferung oder Leistung ist der jeweils vereinbarte Leistungs- bzw. Lieferort. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von MESSNER.

28.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – das sachlich zuständige Gericht in Graz. MESSNER bleibt berechtigt, den AN auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.

29. Form von Erklärungen

29.1. Soweit in diesem AEB Textform vorgesehen ist, genügt insbesondere eine E-Mail.

29.2. Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen oder Verträgen sowie die Beauftragung von Zusatzleistungen sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen und müssen von hierzu befugten Personen vorgenommen werden.



29.3. Individuell getroffene Vereinbarungen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

30. Teilunwirksamkeit

30.1. Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies grundsätzlich nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

30.2. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Soweit gesetzlich zulässig, werden die Parteien eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem rechtmäßigen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.